

Eveline Kauf
Umbau des Bestandsgebäudes auf den PN 9/4
und PN 8/2, beide KG 72177 Schiefing am See

Datum	14.02.2024
Zahl	KL3-BAU-394/2016 (037/2024) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Clarissa Motschiunig
Telefon	050 536 64033
Fax	050 536-64030
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Frau Eveline Kauf, hat mit endgültig verbesserter Eingabe vom 02.12.2021 um Erteilung der Baubewilligung für den Umbau des Bestandsgebäudes auf den PN 9/4 und PN 8/2, beide KG 72177 Schiefing am See, angesucht.

Der Umbau des Bestandsgebäudes soll so erfolgen, dass dadurch ein Wohnhaus mit insgesamt 5 Wohnungen entsteht. Die Wohnungen sollen in eine große Wohneinheit, drei Einliegerwohnungen und einer Hausmeisterwohnung aufgegliedert werden. Es sollen insgesamt 5 Kamine errichtet werden. Weiters ist die Errichtung einer Natursteinschichtung inklusive Fundament östlich des bestehenden Bestandsgebäudes geplant. Östlich des Bestandsgebäudes sollen außerdem Geländeänderungen erfolgen und im nordwestlichen Bereich des Bestandsgebäudes eine Terrassenüberdachung errichtet werden.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Ort und Stelle (PN 9/4 und PN 8/2, beide KG 72177 Schiefing am See)

Datum: 11. März 2024

Zeit: 08:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine **schriftliche Vollmacht** ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen
- Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/ Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, oder

- Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (08.00 bis 12.00 Uhr) und nach telefonischer Absprache in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:
Projektunterlagen

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, 4. Stock, Zimmer-Nr. 404

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde Schiefing am See,
- an der Amtstafel der Marktgemeinde Velden am Wörthersee,
- durch Verlautbarung im Internet auf der Homepage der BH Klagenfurt-Land und
- Aushang an der Amtstafel der BH Klagenfurt-Land

kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG idgF zur Folge, dass ein/e **Beteiligter/Beteiligte** seine/ihre Parteistellung verliert, soweit er/sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 1 Abs. 2 lit. d, 3 Abs. 2, 6 lit.a und lit. b und 16 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl Nr 62/1996, zuletzt in der Fassung LGBl Nr 77/2022;

§§ 40 und 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl Nr 51/1991; zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Clarissa Motschiunig

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Marktgemeinde Velden am Wörther See
Angeschlagen am: 14.02.2024
Abgenommen am: 12.03.2024